

BEKANNTMACHUNG

380 kV-Leitung Wahle-Mecklar, Teilabschnitt B: 10. Planänderung für den Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2017 für die Errichtung der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Teilabschnitt B: UW Lamspringe – UW Hardeggen und Anbindungsleitung Pumpspeicherwerk Erzhausen

I.

Die TenneT TSO GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5, 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Gladebeck, Ammensen, Stroitz, Brunsen, Kuventhal, Andershausen, Einbeck, Odagsen, Edemissen, Strodthagen, Buensen, Iber, Stöckheim, Hollenstedt, Schnedinghausen, Moringen, Thüdinghausen, Lutterhausen und Hardeggen beansprucht.

Mit Beschluss vom 28.11.2017 hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr den Neubau der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Teilabschnitt B, UW Lamspringe – UW Hardeggen, planfestgestellt. Bestandteil der Planfeststellung ist u. a. der Rückbau der 220-kV-Leitung Lehrte-Hardeggen, LH-10-2001 der TenneT TSO GmbH im Teilabschnitt: Godenau-Hardeggen. In dem vorgenannten Teilabschnitt bezieht sich der genehmigte Rückbau auf den Bereich zwischen dem Abzweigmast 152 nahe dem Umspannwerk (UW) Godenau und dem UW Hardeggen.

Die vorliegende Planung umfasst Änderungen, Ergänzungen und Konkretisierungen von temporären Flächeninanspruchnahmen, die sich auf den Leitungsbereich zwischen dem Abzweigmast 194 und dem UW Hardeggen beschränken. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Anpassung und Änderung temporärer Zuwegung zu den für den Rückbau der einzelnen Masten benötigten Arbeitsflächen auf Basis einer durchgeführten Wegeplanungen einschließlich Bewertung der für die Baumaßnahme erforderlichen Wegeertüchtigungen,
- Ergänzung von Schleppkurven, Ausweichstellen und Oberbodenlagerflächen im Rahmen der Wegeplanung,
- Anpassung temporärer Arbeits-, Seilzug- und Kranstellflächen,
- Ergänzung von temporären Arbeitsflächen für das Errichten von Schutzgerüsten über während der Seildemontage zu schützenden Infrastruktureinrichtungen wie klassifizierten Straßen und Bahnstrecken.

Der vorliegende Plan enthält:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne
- Umweltfachliche Beurteilung der Planänderung mit Karten, Maßnahmenblättern, Bilanzierungstabellen, Artenschutzrechtlicher Betrachtung, Betrachtung betroffener Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete
- Natura 2000-Vorprüfung
- Antrag auf Befreiung von Verboten der Schutzgebietsverordnung des LSG NOM 00023 „Ilme“ sowie gesetzlich geschützten Biotope

- Kreuzungsverzeichnis
- Grunderwerbsverzeichnis
- Lagepläne Grabenverrohrungen

Hinsichtlich des FFH-Gebietes Nr. 128 „Ilme“ (DE 4124-302) kommt die Vorhabenträgerin im Rahmen einer FFH-Vorprüfung zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der bereits zugelassenen Vermeidungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Das LSG Ilme (LSG NOM 00023) ist durch Arbeitsflächen und Zuwegungen betroffen, wobei es sich hier um kleinräumige Anpassungen auf naturschutzfachlich wenig wertgebenden Flächen handelt, die letztlich den Schutzzwecken des LSGs nicht zuwiderlaufen. Vorsorglich beantragt die Vorhabenträgerin eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO i.V.m. § 67 BNatSchG.

Ebenso beantragt die Vorhabenträgerin eine Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG für die Beeinträchtigung eines geschützten Biotops (Mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte (GMK)), die durch Anpassungen an Arbeitsflächen und Zuwegungen bedingt sind.

Im Gebiet WSG 03155004101 „Einbeck“ beantragt die Vorhabenträgerin ebenfalls mehrere Anpassungen von Arbeitsflächen und Zuwegungen. Dabei kommt die Vorhabenträgerin zum Ergebnis, dass insbesondere aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme die Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigt und aufgrund günstiger Bodenverhältnisse und geringer Eingriffstiefe ein sehr geringes Gefährdungspotential hinsichtlich Trübungen besteht. Daher sieht die Vorhabenträgerin den Grundwasserschutz unter Berücksichtigung der bereits planfestgestellten Maßnahmen hierzu gewährleistet.

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid.

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

07.08.2023 bis zum 06.09.2023 (einschließlich)

unter dem Titel „380 kV-Leitung Wahle-Mecklar, Teilabschnitt B: 10. Planänderung“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt.

Daneben kann der Plan nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Stadt Moringen, Amtsfreiheit 8/10 in 37186 Moringen – Bauamt -, Herr Jettke während der Dienststunden, Montag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Mittwoch von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 20.09.2023 schriftlich oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift bei der Stadt

Moringen, Amtsfreiheit 8/10, 37186 Moringen oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 07.08.2023 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Stadt Moringen (<https://www.moringen.de/stadt-moringen/rathaus/bekanntmachungen/>) eingesehen werden.

Moringen, den 03.07.2023

Stadt Moringen

gez. Heike Müller Otte

Bürgermeisterin